



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorstand der Ersten Abwicklungsanstalt  
Elisabethstraße 65  
40217 Düsseldorf

30. September 2011  
Seite 1 von 2

EA 2300-7-III B 7  
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 4972-5000

### **Erste Abwicklungsanstalt – Verlustausgleichspflicht des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Herren,

hiermit erklären wir Ihnen gegenüber auf Basis der seit 11. Dezember 2009 geltenden Statutregelung der Ersten Abwicklungsanstalt im Zusammenhang mit der Verlustausgleichspflicht des Landes Nordrhein-Westfalen für eventuelle Verluste der Ersten Abwicklungsanstalt das Folgende:

- (1) Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 4 des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe des Gesamthöchstbetrages von EUR 4,5 Mrd. die Ausfallhaftung für die Verlustausgleichspflicht von RSGV und SVWL (bisher WLSGV). Der Begriff der Ausfallhaftung ist aus Sicht des Landes im Sinne einer Einstandspflicht auf erstes Anfordern zu verstehen, d.h. sollte bei Fälligkeit der die Sparkassenverbände treffenden Ausgleichsverpflichtung einer der Sparkassenverbände seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, wird das Land unverzüglich nach Fälligkeit die von dem betreffenden Sparkassenverband geschuldete Zahlung leisten.
- (2) Die Landschaftsverbände unterliegen als Gebietskörperschaften des Landes Nordrhein-Westfalen der Aufsicht und Verantwortung des Landes gemäß den rechtlichen Vorgaben. Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Landschaftsverbände ist gesetzlich ausgeschlossen. Das Land Nordrhein-Westfalen wird sicherstellen, dass die Landschaftsverbände ihren Verpflichtungen aus dem Statut der Ersten Abwicklungsanstalt nachkommen werden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972-0  
Telefax 0211 4972-2750  
[www.fm.nrw.de](http://www.fm.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle:  
Heinrich-Heine-Allee

- (3) Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 5 des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt übernehmen FMSA, handelnd für den FMS, und das Land Nordrhein-Westfalen den auf RSGV und SVWL entfallenden Verlustausgleich, soweit der auf RSGV und SVWL entfallende anteilige Verlust den Gesamthöchstbetrag von EUR 4,5 Mrd. übersteigt. Mit der FMSA, handelnd für den FMS, haben wir gemeinsam klargestellt, dass die FMSA, handelnd für den FMS, und das Land Nordrhein-Westfalen für diese Verlustausgleichspflicht gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt als Gesamtschuldner haften. Über die Aufteilung der hieraus entstandenen finanziellen Lasten werden sich das Land Nordrhein-Westfalen und die FMSA, handelnd für den FMS, untereinander auf der Grundlage des FMStFG verständigen.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Norbert Walter-Borjans